

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Pflicht oder Privileg?

Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug

Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug | Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler

Was von einem Modellversuch bleibt | Wolfgang Petran, Jörg Weber

Zur Altersvorsorge für arbeitende Gefangene | Michael Cordes

Das Heranführen an Arbeit | Elena Meyer

Die Wäscherei | Harald Bauer

Ausbildungsmesse im Jugendstrafvollzug | Angela Kunz

Antragstellung in Zeiten von Corona | Daniela Wüst, Mike Lengwenus

Aktuelles zur Gefangenengewerkschaft | Sven-U. Burkhard

Forschung und Entwicklung:

Altern in der Sicherungsverwahrung | Fredericke Leuschner, Lena Fecher, Axel Dessecker

Behandlung von Gefangenen mit Betrugs- und Untreuedelikten | Debbie Schepers

Recht und Reform:

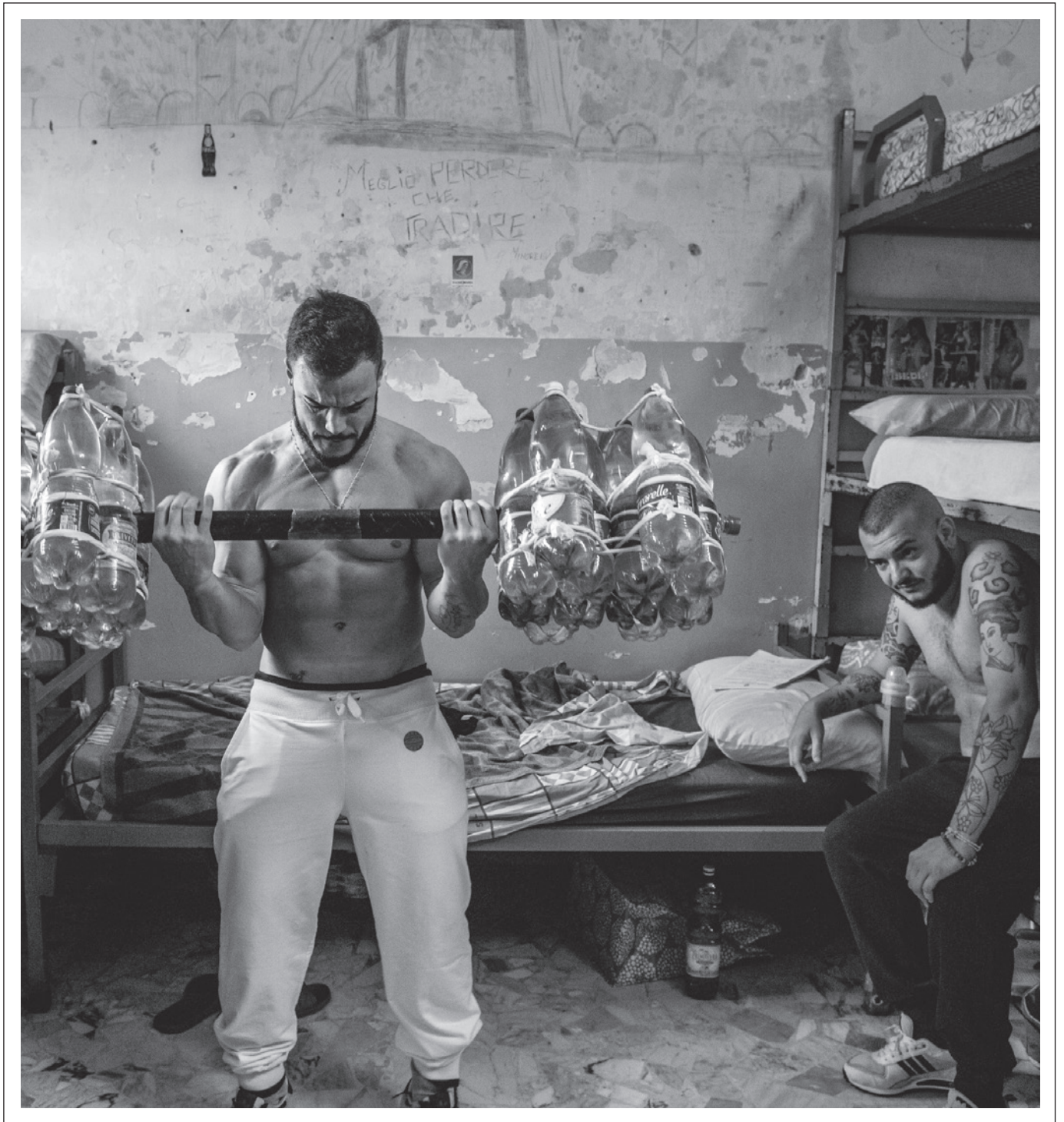
Abolitionismus in Deutschland? | Heinz Cornel

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth



Gefängnis von Poggioreale, 2015, Neapel, Italien

Fotografie: © Valerio Bispuri

Aus dem Ausstellungskatalog zur Sonderausstellung

„Im Gefängnis. Vom Entzug der Freiheit“

des Deutschen Hygiene-Museums Dresden

Liebe Leserinnen und Leser,

Nach der Pandemie ist vor der Pandemie – und doch ist die Situation etwas anders. Denn die Impfquote liegt bei Abfassen dieses Beitrags bei ca. 60%. Zwar ist das immer noch zu gering, aber dennoch dürfte die neue Welle durchaus zutreffend als „**Pandemie der Ungeimpften**“ zu verstehen sein. Selbstverständlich gibt es auch eine nicht unerhebliche Zahl von Personen, bei denen eine Impfung nicht möglich ist (z.B. Kinder, Schwangere). Für diese müssen Tests weiterhin kostenlos sein, nicht aber für diejenigen, denen ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Gerade im Justizvollzug ist eine hohe Impfquote für einen geordneten Vollzug immens wichtig. Und es ist auch nicht zu vernachlässigen, dass dies auch zur Rücknahme von Pandemie geschuldeten Einschränkungen führen kann und muss. Nicht nur die Impfquote beim Personal, sondern vor allem bei den Gefangenen kann noch gesteigert werden. Da ist es ein wichtiger Schritt, dass nunmehr auch die Anstaltsärztinnen und -ärzte – wie von der Justizministerkonferenz im Frühjahr einstimmig gefordert – in der neu gefassten Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums als Leistungserbringer einbezogen worden sind.

Der Schwerpunkt dieses Heftes unter dem Titel **Pflicht oder Privileg? – Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug** beschäftigt sich mit der Arbeit im Strafvollzug. Verantwortet wird der Schwerpunkt von **Susanne Gerlach** und **Jochen Goerdeler**. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (NJW 1998, 3337), in der die damalige Regelung des StVollzG zum Arbeitsentgelt als verfassungswidrig angesehen wurde, ist viel Zeit vergangen. Die Frage, ob die Neuregelung – damals noch durch den Bundesgesetzgeber – gemessen an dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot eine angemessene Entlohnung darstellt, war Gegenstand der Kammerentscheidung des BVerfG im Jahr 2002 (NJW 2002, 2013). Die Kammer gelangte zu dem Ergebnis, dass die neu gefassten Regelungen zur Vergütung der Gefangenen noch verfassungsgemäß seien. Der Gesetzgeber bleibe aber aufgefordert, die Bezugsgröße nicht festzuschreiben, sondern einer steten Prüfung zu unterziehen. Und als dann in einigen Ländern die Pflichtarbeit im Strafvollzug durch freiwillige Arbeit ersetzt und der nicht-monetäre Teil der Vergütung gestrichen wurde (§ 65 RhPfjVollzG, § 66 BbgjVollzG, § 55 SLStVollzG, § 55 SächsStVollzG), ließ das BVerfG deutlich erkennen, dass eine Regelung, die die monetäre Komponente von 9% der Bezugsgröße fortschreibt, die nicht-monetäre Komponente in Form von Freistellungstagen hingegen ersatzlos streicht, verfassungswidrig ist (NStZ 2016, 236 mit Anm. Verf.).

Kann es eine Gesellschaft ohne – oder jedenfalls mit weniger – Gefängnissen geben? Auch dieser Frage kann und soll in einer Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe nachgegangen werden. Eine interessante Fügung ist es daher, dass sich in diesem Heft zwei Autoren aus eher entgegengerichteter Perspektive mit dem **Abolitionismus** befassen: Zum einen **Heinz Cornel**, der in seinem Aufsatz den aktuellen Stand des Diskurses über abolitionistische Überlegungen in Deutschland nachzeichnet (S. 259). Zum anderen **Johann Endres**, der sich in seiner Rezension kritisch mit Thomas Gallis Plädoyer für eine Abschaffung der Gefängnisse auseinandersetzt (S. 278).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden und vor allem bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial221 | *Frank Arloth***Magazin**

223

Schwerpunkt

227 Pflicht oder Privileg?
Über Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug
Einleitung in den Schwerpunkt
| *Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler*

229 Was ist von einem Modellversuch geblieben?
| *Wolfgang Petran, Jörg Weber*

233 Die Möglichkeiten der Altersvorsorge für arbeitende
Gefangene sind sehr eingeschränkt
| *Michael Cordes*

237 Das Heranführen an Arbeit
| *Elena Meyer*

238 Die Wäscherei
| *Harald Bauer*

241 Ausbildungsmesse im Jugendstrafvollzug
| *Angela Kunz*

243 Antragstellung in Zeiten von Corona
| *Daniela Wüst, Mike Lengwenus*

246 „Die Rente ist sicher!“
| *Sven-U. Burkhard*

Aus den Ländern

249 „Moin auf digital!“
| *Kerstin Ashauer*

Forschung & Entwicklung

250 Altern in der Sicherungsverwahrung
| *Fredericke Leuschner, Lena Fecher, Axel Dessecker*

255 Zur Behandlung von Gefangenen mit Betrugs- und
Untreuedelikten
| *Debbie Schepers*

Recht & Reform

259 Wie steht es um den Abolitionismus in Deutschland?
| *Heinz Cornel*

266 Sicher ist sicher – Teil 2
| *Michael Schäfersküpfer*

Praxis & Projekte

272 Tatort Memmingen
| *Das Team*

273 Strafvollzug in Bremen gestern, heute und morgen
| *Alexander Vollbach*

Medien

277 Ulfrid Kleinert, Lydia Hartwig (Hrsg.): Ein deutsches
Gefängnis im 21. Jahrhundert
| *Thomas Galli*

278 Die Dialektik des Abolitionismus: Thomas Gallis
Plädoyer für eine Umwälzung der Strafrechtspflege
| *Johann Endres*

282 Im Gefängnis
| *Stephanie Pfalzer*

282 Knackige Kurzrezensionen
| *Frank Arloth*

284 Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Anette Storgaard und
Jonas Weber (Hrsg.): Prisoner Resettlement in Europe.
| *Wolfgang Wirth*

Tagungsbericht

286 Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe.
Selbstwirksamkeit stärken!
| *Tatjana Strobel, Daniel Wolter*

Rechtsprechung

288 OLG Celle, Beschl. v. 19. April 2021 - 3 Ws 8/21
(StrVollz) „Erstmalige gerichtliche Kontrolle“,
§ 119a StVollzG

271 **Bezugsbedingungen**

292 **Impressum**

Vorschau Heft 5/2021:

Im Rampenlicht: Strafvollzug in
Medien und Öffentlichkeit

Jochen Goerdeler, Susanne Gerlach

Pflicht oder Privileg?

Über Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug - Einleitung in den Schwerpunkt

Gefängnis und Arbeit – das sind, seit die Konzepte von Schuldenturm und Kerker mit der beginnenden Aufklärung aus der Mode gekommen sind, fast zwei Seiten derselben Medaille. Aus dem Strafvollzug ist Arbeit als wichtigstes Element der Vollzugsgestaltung nicht mehr wegzudenken. Allerdings – der Verpflichtung der Gefangenen zu arbeiten, wurden und werden je nach (kriminal-) politischem Zeitgeist, staatlicher Verfasstheit und Zweck der Inhaftierung ganz unterschiedliche Absichten zugemessen: mal sollte Arbeit der moralischen Erbauung dienen, mal ein Instrument der (Um-) Erziehung sein, mal sollten Schulden abgeleitet, ein angerichteter Schaden beglichen oder die Kosten der Unterbringung und Versorgung erwirtschaftet werden, mal war (und ist) es Instrument wirtschaftlicher Ausbeutung. Nicht verschwiegen werden darf: Auch als Erschwernis wurde und wird Arbeit missbraucht, im Nationalsozialismus bis hin zur physischen Vernichtung von Gefangenen.

Ziel des Strafvollzuges in Deutschland ist die soziale Reintegration der Gefangenen. Arbeit und Absicherung der Gefangenen in die sozialen Sicherungssysteme sind hierfür von zentraler Bedeutung. Einige der wichtigsten Versprechen des seinerzeitigen Bundesstrafvollzugsgesetzes betrafen die Entlohnung und die Einbindung der Gefangenen in die Sozialversicherung: Weder die stufenweise Steigerung der Gefangenenentlohnung von 5% auf später 40% des Eckwertes, erst recht nicht die ursprünglich angedachte tarifliche Entlohnung konnten erreicht werden.¹ Die Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und vor allem in die Rentenversicherung sollte durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden. Das ist bis heute nicht passiert.

Mit der Stellung der Arbeit als zentralem Element der Resozialisierung hat sich das BVerfG in der jüngeren Vergangenheit drei Mal befasst: In seinem grundlegenden Urteil vom 1. Juli 1998² hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung zur Arbeit (§ 41 StVollzG) grundsätzlich als vereinbar mit dem Resozialisierungsgrundrecht des Gefangenen³ bzw. dem Resozialisierungsauftrag des Staates⁴ erklärt – wenn die Gefangenen eine angemessene Anerkennung erfahren, die ihnen den Wert der von ihnen geleisteten Arbeit vermittelt.⁵ Während die Pflicht zur Arbeit also im Grundsatz akzeptiert worden ist, hatte das BVerfG die seinerzeitige Regelung zur Entlohnung kassiert, weil sie zu mager angelegt war: Das vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Konzept der Resozialisierung durch finanziell entgeltete Pflichtarbeit könne zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nicht beitragen, weil der Gefangene durch das ihm tatsächlich zukommende Entgelt nicht im gebotenen Mindestmaß davon überzeugt werden könne, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist.⁶

Mit den beiden folgenden Beschlüssen nahm das BVerfG zwar die jeweiligen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an, äußerte sich aber in zwei obiter dicta recht unverblümt zu den zugrundeliegenden gesetzlichen Vollzugskonzepten. In dem Beschluss vom 24. März 2002⁷ behandelte das Gericht die bundesgesetzliche Nachbesserung: die finanzielle Entlohnung war moderat von 5% auf 9% der sozialrechtlichen Bezugsgröße erhöht und durch Freistellungstage für geleistete Arbeit als nichtmonetäre Vergütungskomponente ergänzt worden. Die Entscheidung markiert weniger eine Sternstunde vollzugsrechtlicher Großzügigkeit, als der Formulierungskunst des BVerfG: Die vom Gesetzgeber geregelte Entlohnung in Gestalt einer Kombination von monetärer und nichtmonetärer Leistung sei „nicht derart unangemessen, dass sie nicht mehr zur Resozialisierung beizutragen vermag.“⁸ Mit anderen Worten: Die nachgebesserten Entlohnungsregelungen markierten das Minimum dessen, was das BVerfG für gerade noch angemessen hielt.

Gegenstand des folgenden Beschlusses des BVerfG vom 23. April 2014⁹ waren die Regelungen zur Arbeit und ihrer Vergütung im rheinland-pfälzischen Landesjustizvollzugsgesetz. Dieses orientiert sich an den Regelungen des von zehn Ländern erarbeiteten Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz (ME StVollzG) und verzichtet auf die Verpflichtung zur Arbeit, behält die monetäre Vergütungskomponente des StVollzG bei, lässt aber die Freistellungstage als nichtmonetäre Komponente entfallen. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde aus formalen Gründen mangels Zulässigkeit nicht zur Entscheidung an, schien aber beinahe enttäuscht zu sein, dass „es der Kammer verwehrt [ist] zu prüfen, ob die Neuregelung zur Entlohnung von Gefangenenarbeit [...] mit dem Resozialisierungsgebot vereinbar sei.“¹⁰ Ganz konnte das Gericht es aber nicht lassen und brachte noch den Hinweis unter, dass Arbeit nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel sei, wenn die geleistete Arbeit angemessen vergütet werde. Dies gelte auch für freiwillig übernommene Arbeit.¹¹ Es klingt durch: Wäre die Verfassungsbeschwerde zulässig gewesen und hätte das Gericht damit die Gelegenheit gehabt, in der Sache zu entscheiden, wären die bestehenden Regelungen wohl für verfassungswidrig erachtet worden.

Ein weiteres Verfahren zur Entlohnung für Gefangenearbeit ist beim BVerfG anhängig. Möglicherweise wird sich aus diesem Verfahren demnächst ein gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf ergeben. Wann in dieser Sache entschieden und die Entscheidung verkündet werden soll, ist bisher nicht bekannt.

Neben der Frage der Anerkennung bzw. Entlohnung stellt sich stets auch die Frage, ob Arbeit verpflichtend sein muss. Der nach der Föderalismusreform von 2006 von zehn Ländern erarbeitete Musterentwurf für ein Strafvollzugsge-

1 Vgl. Feest, FS 2016, 12 f.

2 2 BvR 441/90 u. a. = BVerfGE 98, 169 – 218.

3 Rn 132.

4 Rn 135.

5 BVerfGE 98, 169, Rnn 131 ff.

6 Rn 172 ff.

7 BVerfG v. 24.3.2002 - 2 BvR 2175/01.

8 BVerfG v. 24.3.2002 - 2 BvR 2175/01 Rn 39.

9 BVerfG v. 24.3.2014 - 2 BvR 1017/14.

10 BVerfG v. 24.3.2014 - 2 BvR 1017/14 Rn 10.

11 BVerfG v. 24.3.2014 - 2 BvR 1017/14 Rn 16.

setz¹² hat die Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Vollzuges angeglichen – er verzichtete auf die Pflicht zur Arbeit. Stattdessen sah er für die Teilnahme an anderen Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, eine originäre Vergütung vor wie für Arbeitsleistungen – also nicht nur einen Ersatz auf entfallenen Lohn.

Wie sehr das Thema Arbeitspflicht im Strafvollzug offenbar auch politisch besetzt ist, zeigt sich auch daran, dass den im ME StVollzG vorgesehenen Verzicht auf die Verpflichtung zur Arbeit nur von drei Ländern, Brandenburg,¹³ Rheinland-Pfalz¹⁴ und – etwas verklausuliert – Sachsen¹⁵ umgesetzt worden ist. In den anderen beteiligten Ländern konnte dies im politischen Raum im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren offenbar nicht vermittelt werden, obschon ihre Landesjustizverwaltungen sich mit dem ME StVollzG für eine Abkehr von der Arbeitspflicht ausgesprochen hatten.

So stellt sich die Frage, ob eine Arbeitspflicht erforderlich ist. Die Beschäftigungsquote im Justizvollzug liegt im Bundesdurchschnitt bei rund 60% der Gefangenen – allerdings unter Einschluss von arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie beruflicher und schulischer Ausbildung. Das bedeutet im Umkehrschluss: für rund 40% der Gefangenen kann der Vollzug

keine berufsbezogene Beschäftigung anbieten. Und aus den Ländern ohne Arbeitspflicht war bei der Vorbereitung dieses Schwerpunktes zu vernehmen, dass sich das Arbeitswesen seither nicht spürbar verändert habe.

Ein konstitutives Strukturmerkmal für den freien Arbeitsmarkt ist das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften zu unterhalten, die sich für ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern einsetzt. In Heft 1/2016 berichteten Johannes Feest und Thomas Galli¹⁶ über Gründung und Arbeit der Gefangenen Gewerkschaft. **Sven Burkhardt** berichtet in diesem Heft über die weitere Entwicklung, die diese Bestrebung genommen hat (S. 244).

Arbeit wird wohl nur dann einen effektiven Beitrag zur sozialen Reintegration leisten können, wenn das konkrete Arbeitsangebot nach Fähigkeiten und Neigungen auch zu den jeweiligen Gefangenen passt. Daher kommt einer fun-

dierten Eignungsfeststellung zu Beginn der Vollzugszeit eine entscheidende Rolle zu. **Wolfgang Petran** und **Jürgen Weber** berichten über einen dahin gehenden Modellversuch zur Eignungsfeststellung und Kompetenzentwicklung in der JVA Wiesbaden – und davon, welche Wirkungen der Modellversuch über seine Beendigung hinaus noch hat (S. 229).

Bei nicht wenigen Gefangenen muss man jedoch feststellen, dass diese kognitiv, motorisch oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, wirkliche Arbeit zu leisten. Soweit dies möglich ist, müssen diese erst Arbeitsfähigkeit aufbauen. **Elena Meyer** stellt in ihrem Beitrag die arbeitstherapeutischen Bemühungen in der JVA Bremen dar (S. 237).

Um später einmal eine qualifizierte Arbeit ausüben zu können, bedarf es einer entsprechenden Berufsausbildung. Schulische und berufliche Ausbildung stehen daher gerade im Jugendstrafvollzug im Fokus. Um die Jugendlichen zu motivieren und ihnen realistische Vorstellungen über regional erreichbare Berufsausbildungen zu vermitteln veranstaltet die JVA Schifferstadt Ausbildungsmessen mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer und zahlreichen Betrieben der Region, die sich den jungen Gefangenen vorstellen. **Angela Kunz** berichtet über dieses erfolgreiche Projekt (S. 241).

Davon, dass Arbeit seit langem den Alltag im deutschen Strafvollzug prägt, zeugen auch die Fotografien, die das Arbeitsleben in der JVA Straubing vor rund 100 Jahren dokumentieren. Dem früheren Anstaltsleiter der JVA, **Fridolin Resch** ist es zu verdanken, dass dieser Schatz erhalten geblieben ist; er hat diese Fotografien gesichtet, katalogisiert und digitalisiert.

Dass andererseits auch recht traditionelle Tätigkeitsbereiche dem Wandel der Zeit unterliegen, verdeutlicht der Bericht von **Harald Bauer** über die moderne Ausstattung der Wäscherei in der JVA St. Georgen-Bayreuth.

In Hinblick auf die soziale Absicherung der Gefangenen ist einerseits die tatsächliche Erreichbarkeit der Sozialleistungen, insbesondere der Grundsicherung, nach der Haftentlassung von entscheidender Bedeutung. **Mike Lengwenus** und **Daniela Wüst** schildern die Auswirkungen, die die Corona-Pandemie auch in dieser Hinsicht hat (S. 243).

Für den Schutz vor Altersarmut ist die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung wichtig. Wie **Michael Cordes** in seinem Beitrag nachzeichnet (S. 233), sind die Justizministerinnen und Justizminister hierzu grundsätzlich bereit und haben auf der Justizministerkonferenz im Juni 2018 einen dahingehenden Beschluss gefasst. Die Frage ist allerdings: Wer soll dann die Rentenbeiträge zahlen? Eigentlich sind die Länder für den Strafvollzug zuständig und damit auch für die Zahlung der Rentenbeiträge. Andererseits wird für den Bund eine Entlastung entstehen, wenn Gefangene mehr Rente und weniger Leistungen der Grundsicherung erhalten, für die der Bund Kostenträger ist. Eine Einigung konnte bisher nicht erzielt werden – und Cordes macht wenig Mut, dass sich daran in absehbarer Zeit etwas ändern könnte. So bleibt auch dies weiterhin ein unerfülltes Versprechen.

Literatur

- Feest, Johannes:** Bilanz der Strafvollzugsgesetzgebung, 40 Jahre Strafvollzugsgesetz – Errungenschaften und Liegendebliebenes, FS 2016, S. 12-14.
- Feest, Johannes; Galli, Thomas:** Gefangenengewerkschaften, Betrachtungen eines nicht ganz neuen Phänomens, FS 2016, S. 20-22.



Susanne Gerlach

Leiterin der Abteilung Justizvollzug und Strafrecht der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de



Jochen Goerdeler

Ministerialrat, zur Zeit abgeordnet zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referent für Strafvollzug und Bewährungshilfe
goerdeler-jo@bmjv.bund.de

¹² Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

¹³ § 30 BbgjVollzG.

¹⁴ § 29 LjVollzG.

¹⁵ § 22 SächsStVollzG.

¹⁶ Feest/Galli, FS 2016, 20 ff.



Girlboys, Tîrghsor Women's Penitentiary, Rumänien

Copyright: Cosmin Bumbuț

Aus dem Ausstellungskatalog zur Sonderausstellung

„Im Gefängnis. Vom Entzug der Freiheit“

des Deutschen Hygiene-Museums Dresden



FluidCrystal®
Neue Therapieoptionen
durch smarte
Depot-Technologie

DE-NPR-2100028 / 202108

Unser Forschungsschwerpunkt liegt auf der Entwicklung intelligenter pharmazeutischer Technologien zur Wirkstofffreisetzung. Mit neuen Strategien für die Therapie von Patienten mit schweren chronischen Erkrankungen wollen wir dazu beitragen, die Behandlung und den Alltag dieser Patienten maßgeblich zu verbessern.